

ANTI- KORRUPTIONS- RICHTLINIE

DER WINKLER-GRUPPE



WINKLER & CO.



F. WINKLER
GmbH & Co. KG
Bauunternehmen



WINKLER
Projektbau GmbH



HANSA ASPHALT

INHALT

INHALT

I.	Zweck	4
II.	Geltungsbereich	5
III.	Verbotene Verhaltensweisen	6
IV.	Umgang mit öffentlichen Amtsträgern	7
V.	Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern	8
VI.	Verhalten gegenüber Wettbewerbern	10
VII.	Spenden und Sponsoring	11
VIII.	Folgen für Mitarbeiter*innen und Unternehmen	12
IX.	Korruptionsprävention	13
1.	Verantwortlichkeit und Überwachung	13
2.	Sensibilisierung und Schulungen	13
3.	Ihre Ansprechpartner	14
X.	Inkrafttreten	15

I. Zweck

Korruption ist weltweit geächtet. Korruption geht häufig einher mit anderen Straftaten wie Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, Betrug, Geldwäsche oder Steuerhinterziehung.

Die Winkler-Gruppe toleriert keine Korruption, weder durch Mitarbeiter*innen noch durch Geschäftspartner. Die Winkler-Gruppe betreibt Geschäfte nur im Einklang mit dem geltenden Recht, sie tritt im Wettbewerb fair auf und überzeugt mit der Qualität und dem Preis ihrer Leistungen.

Die Integrität und der gute Ruf der Winkler-Gruppe liegen insbesondere in den Händen unserer Mitarbeiter*innen. Ehrlichkeit und Fairness, Gesetzes- und Rechtstreue müssen den Umgang miteinander im Unternehmen genauso bestimmen wie den Umgang mit Kunden und Geschäftspartnern. Mit dieser Richtlinie gegen Korruption und dem bereits etablierten Verhaltenskodex bringen wir unser Bekenntnis zu den beschriebenen Grundsätzen der Winkler-Gruppe wie Integrität, Fairness, Nachhaltigkeit und Partnerschaftlichkeit erneut auf den Punkt. Dabei soll die vorliegende Richtlinie alle Mitarbeiter*innen für die Gefahren der Korruption sensibilisieren und zugleich eine Handlungsanleitung und Hilfestellung zur Korruptionsprävention und -bekämpfung darstellen.

II. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Organe, Mitarbeiter*innen, Zeitarbeitnehmer*innen sowie Berater*innen unabhängig von der Führungsebene oder Funktion im Unternehmen. Nachfolgend werden alle diese Personen unter der Bezeichnung „Beschäftigte“ zusammengefasst. Die Richtlinie findet Anwendung in allen Gesellschaften der Winkler-Gruppe und allen Gesellschaften, die von der Winkler-Gruppe kontrolliert bzw. unternehmerisch geführt werden. In Joint Ventures, die nicht von der Winkler-Gruppe allein kontrolliert werden, wird diese versuchen, Einfluss zu nehmen, und seine Partnerunternehmen ermutigen, die in der Richtlinie enthaltenen Standards zu übernehmen.

Diese Richtlinie enthält verbindliche Vorgaben in Bezug auf jeden Geschäftsvorfall, gegenüber sämtlichen Geschäftspartnern, Behörden und Dritten sowie für alle internen Vorgänge der Unternehmensgruppe.

Die in der Richtlinie dargestellten Regelungen und Maßnahmen gelten sowohl für die passive (z.B. Bestechlichkeit) als auch für die aktive (z.B. Bestechung) Korruption.

Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Richtlinie trägt die Geschäftsführung der jeweiligen Gesellschaft der Winkler-Gruppe. Die Winkler-Gruppe wird Verstöße gegen die Richtlinie konsequent verfolgen und angemessen ahnden.

III. Verbotene Verhaltensweisen

Korruption bezeichnet jegliche Aktivität, welche mit dem Missbrauch einer Stellung oder von Befugnissen für unzulässige persönliche Vorteile einhergeht, sei es in Form von Bestechung (Versprechen, Anbieten oder Gewähren von Vergünstigungen, Anreizen, Bevorzugungen, Zuwendungen jeglicher Art oder sonstigen Vorteilen) oder Bestechlichkeit (Einfordern oder Annehmen von Vergünstigungen, Anreizen, Bevorzugungen, Zuwendungen jeglicher Art oder sonstigen Vorteilen) und die darauf abzielt, faire, objektive und sachgerechte geschäftliche oder behördliche Entscheidungen zu beeinflussen.

Korruptes Verhalten ist allen Beschäftigten der Winkler-Gruppe verboten. Es ist verboten, für sich oder einen Dritten finanzielle oder andere Zuwendungen zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen (passive Bestechung). Es ist ebenso verboten, einem Dritten finanzielle oder andere Zuwendungen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren (aktive Bestechung).

Dabei ist unter finanziellen Zuwendungen jegliche Form von direkten und indirekten Zahlungen zu verstehen. Bei anderen Zuwendungen kann es sich um materielle oder immaterielle Vorteile handeln. Dazu gehören z.B. Geschenke, Einladungen, Bewirtungen, Belohnungen, marktunübliche Rabatte, sonstige (Dienst-)Leistungen oder Spenden.

Insbesondere die folgenden Verhaltensweisen sind, soweit ein geschäftlicher Bezug besteht, für alle Beschäftigten der Winkler-Gruppe verboten:

1. Das Gewähren oder Annehmen eines Vorteils, soweit dieser darauf abzielt, eine unlautere Gegenleistung zu erhalten oder vergangenes oder zukünftiges Verhalten in unlauterer Weise zu belohnen.

2. Das Gewähren oder Annehmen eines Vorteils, der in Art oder Wert für den Zweck, den Anlass, die Person oder die Umstände des Empfängers unangemessen und damit unlauter ist. Unangemessen ist es beispielsweise, Einladungen oder Geschenke für nahestehende Personen von Beschäftigten anzunehmen oder zu gewähren, wenn ein geschäftlicher Bezug zu der Einladung oder dem Geschenk besteht und wenn diese als unlautere Beeinflussung des Beschäftigten oder des Dritten angesehen werden können. Ebenfalls unangemessen ist es, so häufig Vorteile zu gewähren oder anzunehmen, die das Urteilsvermögen des Empfängers unlauter beeinflussen oder als unlautere Beeinflussung angesehen werden können, dass der Anschein erweckt wird, das Verhalten sei unzulässig.

3. Das Gewähren oder Annehmen eines unlauteren Vorteils in Geld. Hierzu zählen unter anderem Bargeld, Überweisungen, Gewährung eines zinslosen oder zinsgünstigen Darlehens, Aktien usw.

4. Das Gewähren oder Annehmen eines Vorteils, sofern dies gegen anwendbare Vorschriften oder Gesetze verstößt.

5. Das Gewähren oder Annehmen eines unlauteren Vorteils, sofern dies nicht transparent und für andere wahrnehmbar erfolgt.

IV. Umgang mit öffentlichen Amtsträgern

Die Winkler-Gruppe unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen der Bestechung eines öffentlichen Amtsträgers oder einer Person aus dem privatwirtschaftlichen Bereich. Allerdings unterliegen öffentliche Amtsträger häufig strengeren Regeln und Beschränkungen, die nicht (oder weniger stark ausgeprägt) auf Personen aus dem privatwirtschaftlichen Bereich Anwendung finden. Dadurch soll die Unabhängigkeit der Verwaltung geschützt werden. Aus diesem Grund gelten für den Kontakt und Geschäftsbeziehungen mit öffentlichen Amtsträgern strengere Regeln. Aus diesem Grund sollten Zuwendungen prinzipiell vermieden werden.

Öffentliche Amtsträger sind:

- Personen, die in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis stehen, insbesondere Beamte sowie Angestellte des öffentlichen Dienstes, unabhängig von der Art der ausgeübten Tätigkeit.
- Richter.
- in einem öffentlichen Amtsverhältnis stehende Personen, wie etwa Minister, Notare usw..
- Personen, die bei einem privatrechtlich organisierten Unternehmen beschäftigt sind, wenn eine öffentliche Stelle/Hoheitsträger an diesem Unternehmen mehrheitlich beteiligt ist oder wenn das Unternehmen mit der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge beauftragt ist oder
- Personen, die bei einer Behörde öffentliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, wie z.B. Sozialversicherungsträger.

Ist eine Zusammenarbeit mit öffentlichen Amtsträgern erforderlich, so muss diese

transparent gestaltet werden, um jeden Korruptions- oder Bestechungsverdacht zu vermeiden.

Dazu sollten die folgenden Grundsätze unbedingt eingehalten werden:

- Zuwendungen an Amtsträger dürfen nur finanziell geringwertige Aufmerksamkeiten darstellen, die rechtlich unbedenklich sind und nach Sitte und Höflichkeit üblich sind.
- Bei Einladungen gegenüber Amtsträgern sollte zwingend darauf geachtet werden, dass es sich um eine dem Anlass entsprechende übliche Bewirtung handelt.
- Bei Einladungen zu Veranstaltungen sollte der Amtsträger immer als Repräsentant seiner Behörde oder gemäß seiner ausgeübten Mandate eingeladen werden.

Bestehen Zweifel oder Fragen bezüglich des Umgangs mit Amtsträgern, so sollte unbedingt der Compliance-Beauftragte der Winkler-Gruppe kontaktiert werden.

V. Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern

Im Sinne dieser Richtlinie werden unter Geschäftspartner alle Personen oder Unternehmen sowie deren Führungskräfte, Mitarbeiter*innen oder Beauftragte verstanden, mit denen die Winkler-Gruppe Geschäftsbeziehungen unterhält oder künftig einzugehen beabsichtigt.

Im Geschäftsleben ist die Beziehungspflege zu Geschäftspartnern, aber auch die Kontaktpflege zur Geschäftsanbahnung üblich. Geschenke und Zuwendungen gehören in fast jeder Kultur und Gesellschaftsform zu den sozialüblichen Höflichkeiten. Geschenke, Einladungen, Bewirtungen oder andere Zuwendungen können jedoch auch als Mittel zur aktiven Bestechung oder passiven Bestechlichkeit missbraucht werden. In vielen Fällen ist der Übergang von sozialadäquaten Zuwendungen und Gefälligkeiten hin zur Korruption fließend.

Korruption und andere unlautere Geschäftspraktiken lehnen wir konsequent ab. Im Einklang mit den geltenden Gesetzen, des Verhaltenskodexes und der vorliegenden Richtlinie der Winkler-Gruppe ist daher bei der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern sicherzustellen, dass weder die Winkler-Gruppe bzw. deren Gesellschaften und Beschäftigte noch der Geschäftspartner an korrupten Geschäftspraktiken bzw. an Geschäftspraktiken, die gegen anwendbares Recht oder die Richtlinie der Winkler-Gruppe verstoßen, beteiligt sind. Dabei sind die folgenden Grundsätze einzuhalten:

• Zuwendungen dürfen keine Gegenleistung darstellen und müssen dem Prinzip der Freiwilligkeit entsprechen.

- Zuwendungen dürfen nie in Form von Bargeld oder bargeldähnlichen Mitteln (Rabatte, Gutscheine, Darlehen usw.) erfolgen.
- Zuwendungen müssen einen geschäftsüblichen und angemessenen Wert besitzen und dem normalen Lebensstandard des Empfängers entsprechen.
- Zuwendungen und Einladungen dürfen nicht in unüblicher Regelmäßigkeit erfolgen.
- Jede Zuwendung erfolgt transparent und darf nicht den Charakter der Heimlichkeit haben.
- Bei Einladungen zu Veranstaltungen sollte immer ein Vertreter des einladenden Unternehmens anwesend sein.
- Geschenke, Zuwendungen oder Einladungen dürfen nur getätigt bzw. angenommen werden, wenn damit keine geschäftlichen Entscheidungen beeinflusst werden oder dieser Eindruck entstehen könnte.
- Unmittelbar vor geschäftlichen Entscheidungen darf keine Zuwendung, gleich welcher Art, angenommen oder vergeben werden.
- Bei Bewirtungen ist darauf zu achten, dass diese geschäftlicher Natur entsprechen und nicht den sozialüblichen Rahmen überschreiten.

Grundsätzlich gilt, dass Geschenke, Einladungen, Zuwendungen oder andere Vorteile gestattet sind, solange diese den oben genannten Grundsätzen entsprechen, sozial üblich, von angemessenem Wert sind und nicht den Eindruck einer Gegenleistung erwecken.

Alle Beschäftigten der Winkler-Gruppe haben stets die Einhaltung dieser Grundsätze zu prüfen, bevor sie Zuwendungen

gewähren, anbieten, versprechen oder annehmen. Bei Zweifeln oder Fragen bezüglich des richtigen Umgangs mit Zuwendungen oder Vorteilen jeglicher Art, ist die oder der jeweilige Vorgesetzte oder der Compliance-Beauftragte zu kontaktieren.

VI. Verhalten gegenüber Wettbewerbern

Die Winkler-Gruppe achtet den fairen Wettbewerb. Die geltenden Gesetze, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die geltenden Kartellgesetze und sonstige Gesetze zur Regelung des Wettbewerbs, werden eingehalten. Der Winkler-Gruppe ist bewusst, dass wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen eine Straftat darstellen. Im Umgang mit Wettbewerbern verbieten diese Regelungen insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, Vertriebsgebiete oder Kunden zuteilen oder den freien und offenen Wettbewerb in unzulässiger Weise behindern.

Insbesondere die folgenden Verhaltensweisen sind für alle Beschäftigten der Winkler-Gruppe verboten:

1. Preis-, Mengen-, Konditionenabsprachen,
2. Austausch von geheimen Marktinformationen,
3. Boykottaufrufe gegenüber Marktteilnehmern.

VII. Spenden und Sponsoring

Die Winkler-Gruppe unterstützt gelegentlich wohltätige Projekte, um gesellschaftliche, soziale oder karitative Projekte zu unterstützen. Die Vergabe von Spenden erfolgt ausschließlich uneigennützig. Spenden an politische Parteien sind untersagt. Das Fordern von Spenden oder Sponsoring-Aktivitäten für eine Gegenleistung ist verboten.

Alle Spenden und Sponsoring-Aktivitäten müssen transparent und freiwillig erfolgen. Über Spenden und Sponsoring-Aktivitäten entscheidet ausschließlich die Geschäftsführung der jeweiligen Gesellschaft.

Nach positiver Entscheidung werden sämtliche Geldzahlungen und geldwerte Zuwendungen dokumentiert. Zahlungen werden ausschließlich bargeldlos abgewickelt.

VIII. Folgen für Mitarbeiter*innen und Unternehmen

Alle Beschäftigten sind zur Einhaltung der Anti-Korruptionsrichtlinie der Winkler-Gruppe verpflichtet. Die Richtlinie ist für alle Beschäftigten bindend und gibt einen Handlungsrahmen vor, der alle Mitarbeiter*innen der Winkler-Gruppe vor korruptem Verhalten bzw. Praktiken schützen soll. Rechtsverstöße können schwerwiegende Rechtsfolgen für den jeweiligen Beschäftigten und die Winkler-Gruppe haben (etwa zivil- und strafrechtliche Verfahren, hohe Geldstrafen, Umsatz- und Reputationsverlust).

Die Winkler-Gruppe erwartet daher von allen Beschäftigten:

- die jederzeitige Einhaltung dieser Anti-Korruptionsrichtlinie und der geltenden Gesetze,
- die frühestmögliche Meldung von Anzeichen, die einen unmittelbaren oder zukünftigen Interessenkonflikt vermuten lassen,
- respektvolles Verhalten gegenüber allen Kunden, Lieferanten und sonstigen Personen, mit denen die Winkler-Gruppe Geschäftsbeziehungen unterhält, sowie integrires, gesetzestreuues und professionelles Verhalten bei der Verfolgung der Ziele des Unternehmens,
- bei Zweifeln oder Unklarheiten hinsichtlich dieser Anti-Korruptionsrichtlinie entsprechenden Rat und Anweisungen einzuholen, bzw. selbstverantwortlich auf ihre Einhaltung zu achten.

Die Winkler-Gruppe wird Verstöße gegen diese Anti-Korruptionsrichtlinie konsequent verfolgen und angemessen ahnden.

IX. Korruptionsprävention

1. Verantwortlichkeit und Überwachung

Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung dieser Anti-Korruptionsrichtlinie liegt bei der Geschäftsführung der Winkler-Gruppe bzw. der zur Gruppe gehörenden Gesellschaften. Geschäftsführung und Führungskräfte der Winkler-Gruppe übernehmen bei der Umsetzung und Einhaltung dieser Anti-Korruptionsrichtlinie eine Vorbildfunktion. Sie sind dazu verpflichtet, konsequent und eigenverantwortlich korruptem Verhalten in ihren jeweiligen Bereichen nachzugehen. Da ihnen in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle zukommt, tragen die Geschäftsführung und die Führungskräfte die Verantwortung dafür, dass alle Beschäftigten in ihrem Verantwortungsbereich mit dieser Richtlinie sowie dem Verhaltenskodex vertraut sind und diese strikt einhalten.

Hierneben haben alle Beschäftigten die Pflicht, auf schwerwiegende Missstände, wie fehlerhafte Organisationsstrukturen oder den Verdacht eines Rechtsverstosses hinzuweisen.

Die Meldung hat unverzüglich an die jeweilige Führungskraft oder den Compliance-Beauftragten der Winkler-Gruppe zu erfolgen. Hiermit soll kein Klima des Misstrauens geschaffen werden. Die Einhaltung der Gesetze, des Verhaltenskodexes und der Anti-Korruptionsrichtlinie ist ein essentieller Grundstein für eine erfolgreiche gemeinsame Zukunft und liegt daher im

Interesse aller Beschäftigten. Zum Schutz des Unternehmens und der Beschäftigten ist es erforderlich, schwerwiegende Verstöße zu melden, um notwendige Maßnahmen ergreifen zu können.

Kein Beschäftigter hat Nachteile durch eine Meldung zu befürchten, da diese zu jeder Zeit vertraulich behandelt wird. Beschäftigte werden insbesondere nicht für geschäftliche Nachteile verantwortlich gemacht, die auf die Befolgung der Anti-Korruptionsrichtlinie zurückzuführen sind.

Der Winkler-Gruppe ist der Schutz der Hinweisgeber wichtig. Daher wird auch kein Verhalten geduldet, dass sich gegen den Hinweisgeber richtet.

2. Sensibilisierung und Schulungen

Alle Beschäftigten sind mit der Anti-Korruptionsrichtlinie und der dieser zugrunde liegenden Korruptionsproblematik in geeigneter Form vertraut zu machen. Die Führungskräfte haben die Sensibilisierung durch präventive Maßnahmen und durch einen gemeinsamen Austausch über gegebenenfalls vorhandene Schwachstellen sicherzustellen. Darüber hinaus werden bei entsprechendem Bedarf Schulungen angeboten, um das Korruptionsrisiko zu minimieren und die Sensibilität bei den Beschäftigten zu erhöhen.

3. Ihre Ansprechpartner

■ Sofern Sie noch Fragen haben oder Unterstützung in zweifelhaften Situationen benötigen, stehen Ihnen die Vorgesetzten, die Geschäftsführungen der jeweiligen Gesellschaft und der Compliance-Beauftragte der Winkler-Gruppe jederzeit zur Verfügung. Jede Kontaktaufnahme eines Beschäftigten wird ernst genommen.

Der Compliance-Beauftragte ist Ihr neutraler Ansprechpartner, er steht für Fragen zur Anti-Korruptionsrichtlinie und zum Verhaltenskodex zur Verfügung, untersucht alle gemeldeten Hinweise und wird, falls dies erforderlich ist, entsprechende Maßnahmen einleiten. Dabei werden alle Daten und Hinweise jederzeit streng vertraulich und respektvoll behandelt.

Compliance-Beauftragter:

Maximilian Schrader-Rohde

E-Mail: compliance@winklergruppe.de

Tel.: +49 (0) 421 27 74 3 – 102

X. Inkrafttreten

Diese Anti-Korruptionsrichtlinie tritt unmittelbar für alle Beschäftigten zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Richtlinie wird in der jeweils aktuellen Fassung über die im Unternehmen verwendeten Kommunikationsmittel veröffentlicht.

